
Gesetz über den Wasserbau und die Gewässernutzung (Wasserbaugesetz; WBauG)

vom 25. September 2006 (Stand 1. Januar 2011)

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau¹⁾ sowie Art. 29 und 33 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995²⁾

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Zweck

¹⁾ Dieses Gesetz regelt die wasserbaulichen Massnahmen, die Wasserbaupolizei und die Nutzung der Gewässer sowie den Vollzug der einschlägigen Bundesgesetzgebung³⁾.

²⁾ Es bezweckt, Menschen, Tiere und Sachwerte vor den Gefahren des Wassers zu schützen, die Gewässer natürlich zu erhalten oder naturnah zu gestalten sowie sinnvoll zu nutzen.

³⁾ Es teilt die Aufgaben der Bereiche Wasserbau und Gewässernutzung zwischen dem Kanton, den Gemeinden und den Privaten auf.

¹⁾ WBG (SR [721.100](#))

²⁾ KV (bGS [111.1](#))

³⁾ WBG und Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR [814.20](#))

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Das Gesetz findet Anwendung bei allen öffentlichen Gewässern, ob stehend, frei fliessend oder eingedolt. Für das Grundwasser gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen¹⁾, ebenso für Aspekte des Gewässerschutzes wie etwa die Wasserqualität²⁾.

Art. 3 Öffentliche und private Gewässer

¹ Als öffentlich gelten Gewässer, wenn sie dauernd oder periodisch Wasser führen. Dies gilt auch für stehende Gewässer, welche von einem Fliessgewässer durchflossen werden. Öffentlich sind auch Grundwasservorkommen, die ausgedehnte zusammenhängende fliessende (Grundwasserströme) oder stehende (Grundwasserbecken) Gewässer bilden. Vom Grundsatz ausgenommen sind Gewässer, an denen privates Eigentum nachgewiesen ist. Diese gelten als private Gewässer.

² Private Gewässer sind insbesondere Quellen mit Ausnahme der Bach- und Flussquellen. Teiche, Kanäle, Staubecken und andere künstlich geschaffene Wasserableitungen und Wasserfassungsanlagen stehen in der Regel im privaten Eigentum. Die Nutzung des Wassers, das aus öffentlichen Gewässern abgeleitet ist, richtet sich nach dem öffentlichen Recht.

³ Bei Streitigkeiten über die Rechtsnatur von Gewässern entscheidet das Departement Bau und Umwelt. Der Regierungsrat legt in der Verordnung die rechtliche Bedeutung des Gewässerkatasters fest.

Art. 4 Gewässerhoheit

¹ Die öffentlichen Gewässer, einschliesslich deren Schutzbauten, unterliegen der Hoheit und dem Verfügungsrecht des Kantons.

² Private Quellen sind Bestandteil der Grundstücke, in welchen sie sich befinden³⁾. Massgebend bei privaten Quellen ist der Standort der eigentlichen Quellfassung.

¹⁾ Art. 57 ff. des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz, UGsG; bGS [814.0](#))

²⁾ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR [814.20](#))

³⁾ Art. 704 Abs. 1 und 3 ZGB (SR [210](#))

Art. 5 Zuständigkeiten

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht, das Departement Bau und Umwelt die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus.

² Das Tiefbauamt ist die Fachstelle gemäss diesem Gesetz und seinen Ausführungserlassen. Sie vollzieht das Gesetz, die darauf gestützten Verordnungen sowie generell alle übergeordneten wasserbaulichen Erlasse, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind. Im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs hat die Fachstelle Verfügungsbefugnis.

³ Vollzugsaufgaben können gemeinsam mit anderen Kantonen erfüllt oder an diese übertragen werden. Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck Vereinbarungen abschliessen.

Art. 6 Überwachung und Hochwasserbewältigung

¹ Die Fachstelle überwacht die Gewässer und ordnet im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die erforderlichen Massnahmen an. Die Verordnung regelt die Befugnisse der Fachstelle.

² Bei drohendem Hochwasser oder bei Überschwemmungen treffen die Gemeindeorgane in ihrem Zuständigkeitsbereich die nötigen Sofortmassnahmen (Gefahrenabwehr und Gefahrenbegrenzung). Sie arbeiten dabei mit der Fachstelle und gegebenenfalls mit dem kantonalen Führungsstab (KFS) zusammen¹⁾. Wiederinstandstellungsmassnahmen erfolgen stets in Absprache mit der Fachstelle.

2. Abschnitt: Wasserbau

(2.)

I. Allgemeines

(2.1.)

Art. 7 Hochwasserschutz

¹ Der Hochwasserschutz ist in erster Linie durch den sachgerechten Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu gewährleisten. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen baulichen bzw. technischen Vorkehren zu treffen²⁾.

¹⁾ Bevölkerungsschutzgesetz (bGS [511.1](#))

²⁾ Art. 4 WBG

² Wegleitend für die Schutzziele sind die Vorschriften und Richtlinien des Bundes.

³ Die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer ist grundsätzlich bei allen wasserbaulichen Massnahmen anzustreben¹⁾. Revitalisierungen können unabhängig von Hochwasserschutzmassnahmen erfolgen, sofern sie verhältnismässig sind.

Art. 8 Planerische Grundlagen

¹ Die Fachstelle

- a) führt einen Gewässerkataster;
- b) führt einen Ereigniskataster und dokumentiert grössere Schadensereignisse;
- c) erstellt Gefahrenhinweis- und Gefahrenkarten betreffend die Gewässer;
- d) kann Messstellen betreiben.

Art. 9 Gefahrenkarten und Raumbedarf der Gewässer

¹ Die Gefahrenkarten werden nach den Richtlinien des Bundes festgelegt. Der Raumbedarf der Gewässer bestimmt sich nach Art. 114 Baugesetz²⁾.

² Die Gemeinden berücksichtigen die Ergebnisse der Gefahrenkarten und des Raumbedarfs der Gewässer in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.

II. Unterhalt und Ausbau

(2.2.)

Art. 10 Grundsatz

¹ Der sachgerechte Gewässerunterhalt gewährleistet die Abflusskapazität von Flüssen und Bächen und stellt die Funktion der Schutzbauten sicher.

² Als Unterhaltsmassnahmen sind das Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, die Entfernung von Fallholz und hinderlichen Ablagerungen, die Leerung von Rückhaltebauten, die Behebung kleinerer Schäden an Schutzbauten und der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung zu bezeichnen.

¹⁾ Art. 37 und 38 GSchG, Art. 4 WBG

²⁾ Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; bGS [721.1](#))

³ Als Ausbaumassnahmen gelten alle über den Unterhalt hinausgehenden Arbeiten, beispielsweise Kapazitätserweiterungen (Gerinnevergrösserungen), Rückhaltebauten, Entlastungsgerinne, altersbedingte Erneuerung oder Ersatz von Schutzbauten, Sicherungen von Sohle und Ufer und Vorkehrungen gegen Sohlenbewegungen.

⁴ Die Unterhalts- und Ausbaumassnahmen sind möglichst nach ökologischen Grundsätzen durchzuführen. Die Ufergehölze sind grundsätzlich geschützt¹⁾.

Art. 11 Zuständigkeiten

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die öffentlichen Gewässer angrenzenden Grundstücke sind zum Unterhalt der Gewässer verpflichtet, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Ufer sind in gutem Zustand zu halten. Der freie Wasserlauf darf nicht behindert werden. Spezielle Regelungen in Unterhaltssperimetern bleiben vorbehalten.

² Unterhaltsmassnahmen, die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümerim Sinne von Abs. 1 weder technisch möglich noch wirtschaftlich tragbar sind sowie Ausbaumassnahmen beschliesst der Regierungsrat. Bei Wasserbauprojekten von untergeordneter Bedeutung liegt diese Zuständigkeit beim Departement Bau und Umwelt. Der Regierungsrat verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1.0 Mio. für nicht gebundene Ausgaben. Das Departement Bau und Umwelt verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 250 000.– sowohl für gebundene als auch für nicht gebundene Ausgaben.

³ Träger entsprechender Projekte können auch die Gemeinden sein. Die Gemeinde spricht sich vor Projektierungsbeginn mit der Fachstelle ab. Das Departement Bau und Umwelt legt die einzuhaltenden Projektierungsbedingungen fest. Vor Baubeginn ist die Bewilligung des Departements einzuholen.

⁴ Für mehrjährige Programmvereinbarungen mit dem Bund bis zur Höhe von Fr. 5.0 Mio. ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.

¹⁾ Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR [451](#))

III. Verfahren

(2.3.)

Art. 12 Planungsmassnahmen

¹ Die Gefahrenhinweiskarte wird im Rahmen der kantonalen Richtplanung¹⁾ erstellt und in den Richtplan integriert. Sie orientiert über mutmassliche, von Gewässern ausgehende Gefahrenpotenziale.

² Die Gefahrenkarte wird durch das Departement Bau und Umwelt erlassen. Art. 6 Baugesetz ist sinngemäss anzuwenden. Die Gefahrenkarte weist behördenverbindlichen Charakter auf.

³ Die weiteren planerischen Massnahmen erfolgen mit den üblichen raumplanerischen Instrumenten und Verfahren.

Art. 13 Wasserbauprojekte

¹ Der Regierungsrat, oder in den Fällen von Art. 11 Abs. 2 das Departement Bau und Umwelt, beschliesst über die Projekt- und die Kreditgenehmigung von Wasserbauprojekten und erteilt die Freigabe zur öffentlichen Auflage. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die betroffenen Gemeinden sind in geeigneter Weise rechtzeitig über das Projekt zu informieren und einzubeziehen. Neubau- und Korrekektionsprojekte sind dem Gemeinderat zur Vernehmlassung zuzustellen.

² Die Projektpläne von Wasserbauprojekten gemäss Art. 11 Abs. 2 oder 3 sind während 20 Tagen auf der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Der Bau- und Unterhaltssperimeter wird in der Regel gleichzeitig aufgelegt. Die Projekte sind, wo technisch möglich, während dieser Zeit zu visieren.

³ Die Auflage wird im Amtsblatt angezeigt. Direkt anstossende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden schriftlich benachrichtigt. Die Verordnung bestimmt, in welchen Fällen auf die öffentliche Auflage verzichtet werden kann.

⁴ Innerhalb der Auflagefrist können Einsprachen schriftlich, mit bestimmten Begehren und begründet beim Departement Bau und Umwelt eingereicht werden. Die Legitimation zur Einsprache richtet sich nach Art. 111 Baugesetz.

¹⁾ Art. 7 ff. und Art. 12 ff. Baugesetz

Art. 14 Einspracheverfahren

¹ Erfüllt die Einsprache die formellen Voraussetzungen, so versucht die Fachstelle, sich mit der Einsprecherin oder dem Einsprecher zu verständigen. Falls die Verständigung wesentliche Änderungen zur Folge hat, ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.

² Kann die Einsprache nicht gütlich erledigt werden, entscheidet der Regierungsrat, oder in den Fällen von Art. 11 Abs. 2 das Departement, über die Einsprache.

³ Einsprache- und Projektbeschlüsse des Departements sind mit Rekurs beim Regierungsrat anfechtbar.

IV. Finanzierung

(2.4.)

Art. 15 Kostentragung

¹ Die Kosten von Wasserbauprojekten sind, soweit nicht durch Beiträge der öffentlichen Hand gedeckt, von den Eigentümerinnen und Eigentümern perimeterpflichtiger Grundstücke und Werkanlagen zu tragen. Perimeterpflichtig sind Grundstücke und Anlagen, wenn sie im Schutzbereich (Perimeter) des Wasserbauprojekts liegen.

² Die Beiträge der Perimeterpflichtigen werden nach Massgabe der Vorteile berechnet, welche den pflichtigen Grundstücken und Anlagen aus den Ausbaumassnahmen erwachsen.

³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre privaten Nutzungsanlagen wie Einleitungen, Werkleitungen, Dämme, Brücken, Stege, Mauern usw. auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ersetzen oder anzupassen.

⁴ Die Gefahrenkarten werden durch den Kanton finanziert. Die Aufwendungen für deren raumplanerische Umsetzung trägt die betroffene Gemeinde. Der Kanton finanziert ausserdem die Messstellen.

⁵ Für den in Ausnahmefällen vorsorglichen Landerwerb zugunsten von Wasserbauprojekten ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.

Art. 16 Beiträge der öffentlichen Hand

¹ Werden Wasserbauprojekte durch den Bund mitfinanziert, ergänzt der Kanton die Bundesbeiträge auf 72 % der gesamten Kosten. Die Gemeinde übernimmt mindestens 14 % der Gesamtkosten. Die Perimeterpflichtigen tragen die restlichen Kosten. Die Gemeinde kann ihren Anteil erhöhen. Die Gemeindebeiträge gelten als gebundene Ausgaben.

² Spricht der Bund keine Beiträge, werden die Kosten von Wasserbauprojekten zu 72 % vom Kanton getragen. Die verbleibenden Kosten werden gemäss Abs. 1 aufgeteilt.

³ Durch Wasserbauprojekte erlangte Sondervorteile sind bei der Festsetzung der Beiträge auszugleichen. Als Sondervorteile gelten Vorteile, die über den wasserbaulichen Nutzen hinausgehen.

⁴ Die Finanzierung im Falle von Hochwasserereignissen bemisst sich nach Art. 25 des Bevölkerungsschutzgesetzes.

Art. 17 Perimeterverfahren

¹ Die anteilmässige Höhe der Perimeterbeiträge wird auf Basis der Grundstücksfläche oder eines Schätzwertes durch die Perimeterkommission festgelegt. Sie setzt die Beitragsanteile für Anstösser, denen der ordentliche Unterhalt der Ufer obliegt, nach der Anstosslänge fest. Für alle beitragspflichtigen Grundstücke und Anlagen definiert die Perimeterkommission zudem nach Gefährdung abgestufte Beitragsquoten.

² Das Perimeterverfahren wird durch die Perimeterkommission durchgeführt. Diese erstellt einen Kostenverteiler, der während 20 Tagen öffentlich aufgelegt wird. Beitragspflichtige können dagegen Einsprache erheben. Die Kommission entscheidet über nicht gütlich bereinigte Einsprachen. Rekursinstanz ist der Regierungsrat.

³ Der Kantonsrat erlässt eine Perimeterverordnung¹⁾, in der er die Bestellung und Aufgabe der Perimeterkommission, die Einzelheiten der Beitragspflicht und -berechnung sowie das Perimeterverfahren regelt.

¹⁾ Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge bei der Korrektion oder Verbauung öffentlicher Gewässer (Perimeterverordnung; bGS [742.1](#))

3. Abschnitt: Wasserbaupolizei

(3.)

Art. 18 Grundsatz

¹ Vorkehrungen, welche die Zugänglichkeit zu den öffentlichen Gewässern gefährden oder beeinträchtigen, sind verboten.

² Der freie Abfluss öffentlicher Gewässer darf nicht durch Bauten, Anlagen, Ablagerung von Material oder sonstwie behindert oder gefährdet werden.

³ Der Abstand, den Bauten und Anlagen gegenüber öffentlichen Gewässern einzuhalten haben, bemisst sich nach Art. 114 Baugesetz.

Art. 19 Bewilligungspflicht

¹ Die Erstellung, Änderung und Beseitigung von Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerabstandes gemäss Art. 114 Baugesetz sind bewilligungspflichtig.

² Die Bewilligungspflicht gilt ausserdem für bauliche Massnahmen in wasserbaulich relevanten Gefahrenzonen¹⁾ und in Gebieten, für die in der Gefahrenhinweiskarte eine Hochwassergefahr bezeichnet wird.

³ Ordentliche Unterhaltsarbeiten und Wasserbauprojekte sind nicht im Sinne dieser Bestimmung bewilligungspflichtig.

⁴ Bewilligungspflichten aufgrund anderer Gesetze bleiben vorbehalten.

Art. 20 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Gesuche sind bei der Gemeinde einzureichen. Das Verfahren wird nach den formellen Bauvorschriften des Baugesetzes²⁾ und der Bauverordnung³⁾ abgewickelt.

² Wasserbaupolizeiliche Bewilligungen werden durch die Fachstelle erteilt.

³ Die Entfernung vorschriftswidriger Bauten oder Anlagen richtet sich nach Art. 108 Baugesetz. Auch die Fachstelle kann Baueinstellungen verfügen, wenn noch keine Bewilligung erteilt wurde.

¹⁾ Art. 36 Baugesetz

²⁾ Art. 97 ff. Baugesetz

³⁾ bGS [721.11](#)

4. Abschnitt: Gewässernutzung

(4.)

I. Private Gewässer

(4.1.)

Art. 21 Nutzung

¹ Die Eigentümerin oder der Eigentümer eines privaten Gewässers kann darüber verfügen, solange die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden¹⁾.

Art. 22 Wasserkraftnutzung

¹ Die Nutzung der Wasserkraft eines privaten Gewässers bedarf der Bewilligung des Departements Bau und Umwelt. Die Fachstelle sorgt dafür, dass die wasserbaupolizeilichen und naturschutzrelevanten Vorschriften des Bundes und des Kantons beachtet und dass bestehende Nutzungsrechte nicht verletzt werden²⁾.

II. Öffentliche Gewässer

(4.2.)

Art. 23 Gemeingebrauch

¹ An und in öffentlichen Gewässern dürfen private Freizeitbetätigungen ausgeführt werden. Vorausgesetzt ist, dass der Zugang ohne Verletzung privaten Grundeigentums möglich ist und die weiteren gesetzlichen Vorgaben und die polizeiliche Ordnung (z.B. in den Bereichen Natur-, Gewässer- und Umweltschutz, Fischerei) respektiert werden.

Art. 24 Materialentnahmen

¹ Das Recht zur Entnahme von Steinen, Kies, Sand und Schlamm aus öffentlichen Gewässern steht, soweit es ohne nachteilige Folgen für das Gewässer ausgeübt werden kann, für den eigenen, nicht gewerblichen Bedarf den unterhaltspflichtigen Anstösserinnen und Anstössern zu. Vorgängig ist eine Bewilligung der Fachstelle einzuholen. Diese kann Bedingungen zur Materialentnahme festlegen.

¹⁾ Art. 641 ZGB

²⁾ Art. 17 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR [721.80](#))

² Im Rahmen des Gewässerunterhalts und -ausbaus darf der Kanton im obigen Sinne Material aus öffentlichen Gewässern entnehmen.

Art. 25 Gebrauchswassernutzung für den Eigenbedarf

¹ Ohne Konzession oder Bewilligung sind direkt anstossende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer berechtigt, einem öffentlichen Gewässer das für den landwirtschaftlichen, häuslichen und gewerblichen Eigenbedarf nötige Wasser zu entnehmen, sofern die natürliche Wasserführung dadurch nicht spürbar nachteilig beeinflusst wird.

² Solche Wassernutzungen sind auf die Bedürfnisse anderer Nutzungsberechtigter abzustimmen.

³ Der Regierungsrat kann Einschränkungen verfügen.

Art. 26 Weitere Nutzungen der Gewässer

¹ Nutzungen, die den Gemeingebrauch übersteigen, bedürfen einer Konzession des Regierungsrates oder einer Bewilligung der Fachstelle. Nutzungsrechte an öffentlichen Gewässern können nur durch Konzession des Regierungsrates erworben werden.

² Einer Bewilligung der Fachstelle bedürfen:

- a) die bloss vorübergehende Nutzung von Gebrauchswasser, wie für die Ausführung von Bauarbeiten, zur Behebung momentaner Wassernot sowie zur zeitweiligen Bewässerung;
- b) gewerbliche Nutzungen im Anwendungsbereich von Art. 23.

³ Einer Konzession des Regierungsrates bedürfen:

- a) das Recht zur Ausnutzung von Wasserkraften;
- b) das Recht zur Entnahme von Wasser aus öffentlichen Gewässern zur Verwendung als Trink- oder Gebrauchswasser und
- c) das Recht zur Entnahme von Wasser aus öffentlichen Gewässern zur Verwendung bei Wärmepumpen.

⁴ Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Einzelheiten über die Konzessionierungs- und Bewilligungsverfahren sowie den Inhalt und die Dauer von Konzessionen und Bewilligungen. Für Konzessionsübertragungen und Konzessionsänderungen ist das Departement Bau und Umwelt zuständig.

⁵ Ausreichende öffentliche Interessen vorausgesetzt, gewährt der Regierungsrat den Konzessionsnehmern das Recht zur Enteignung¹⁾. Die regierungsrätliche Verordnung regelt die Einzelheiten.

Art. 27 Vorbestehende Nutzungsrechte

¹ Nutzungsrechte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäss damaligem Recht begründet wurden, bleiben anerkannt.

² Nutzungsrechte, die seit unvordenklicher Zeit als solche ausgeübt und anerkannt waren, gelten als wohl erworben und geniessen den Schutz der Eigentumsgarantie in dem Umfange, in dem sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ausgeübt wurden. Vorbehalten bleibt Art. 80 GSchG.

³ Das Departement Bau und Umwelt kann vorbestehende Nutzungsrechte mit Verfügung aufheben, sofern die Berechtigten das Interesse an der Nutzung verloren haben oder öffentliche Nutzungsinteressen entgegenstehen. Von der Verfügung Betroffene sind vorgängig anzuhören.

Art. 28 Verhältnis der Nutzungsberechtigten untereinander

¹ Alle am gleichen öffentlichen oder privaten Wasserlauf Nutzungsberechtigten, unabhängig von der Art der Nutzungsberechtigung, sind in der Ausübung ihrer Rechte zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet und dürfen die öffentliche Wasserversorgung nicht beeinträchtigen.

² Zur Beurteilung von Streitigkeiten zwischen Nutzungsberechtigten unter sich über den Bestand, Inhalt und Umfang ihrer Rechte ist grundsätzlich das Kantonsgericht zuständig. Bei direkter Beteiligung von Konzessions- oder Bewilligungsnehmenden gemäss Art. 26 liegt die Zuständigkeit beim Regierungsrat.

¹⁾ Art. 3 des Gesetzes über die Zwangsabtretungen (Enteignungsgesetz; bGS [711.1](#))

5. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

(5.)

Art. 29 Gebühren

¹ In Bewilligungs- und Konzessionierungsverfahren nach diesem Gesetz können die zuständigen kantonalen Behörden Verwaltungsgebühren erheben. Die Bemessung der Gebühren richtet sich nach Art. 20 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege².

² Für konzessions- und bewilligungspflichtige Gewässernutzungen dürfen zusätzlich zur Staatsgebühr folgende Abgaben erhoben werden:

- a) für Konzessionserteilungen eine einmalige Konzessionsgebühr in der Höhe von höchstens Fr. 10 000.–, bemessen nach dem Nutzen für die Konzessionsnehmerin oder den Konzessionsnehmer;
- b) für die Nutzung der Wasserkräfte jährlich höchstens der maximal zulässige Wasserzins gemäss der Bundesgesetzgebung²;
- c) für die Wasserentnahme aus Gewässern höchstens Fr. 0.50/m³.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung. Er kann gewisse Gewässernutzungen von der Gebührenpflicht befreien.

Art. 30 Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes

¹ Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, dessen Ausführungserlasse oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 50 000.– bestraft.

² Die Bezahlung der Busse entbindet nicht von der behördlich angeordneten Beseitigung der widerrechtlich erstellten Bauten oder Bauteile oder der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

³ Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung³. *

⁴ Die Strafbestimmungen des Bundes bleiben vorbehalten.

² VRPG (bGS [143.1](#))

² Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR [721.80](#))

³ Strafprozessordnung (StPO; SR [312.0](#))

Art. 31 Ersatzvornahme

¹ Wird eine gestützt auf die Wasserbaugesetzgebung des Bundes oder auf dieses Gesetz erlassene Verfügung nicht befolgt, kann die zuständige Behörde die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen ergreifen oder von einem Dritten durchführen lassen. Das Verfahren richtet sich nach den Art. 60 ff. VRPG.

Art. 32 Übergangsbestimmungen

¹ Auf laufende Verfahren sind die neuen Bestimmungen anwendbar. Behörden, die nach neuem Recht nicht mehr zuständig sind, erledigen die bei ihnen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren.

² Von der Regelung nach Art. 16 abweichende, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossene Vereinbarungen über die Kostenverteilung an den Unterhalt der Gewässer bleiben gültig.

Art. 33 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹ Das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG zum ZGB¹⁾) wird wie folgt geändert:

Die Änderungen wurden im betroffenen Erlass eingefügt.

² Die Verordnung zum Bundesgesetz vom 22. Juni 1877 über die Wasserbaupolizei²⁾ wird aufgehoben.

³ Die Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge bei der Korrektur oder Verbauung öffentlicher Gewässer (Perimeterverordnung³⁾) wird wie folgt geändert:

Die Änderungen wurden im betroffenen Erlass eingefügt.

Art. 34 Vollzugsvorschriften

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

¹⁾ bGS [211.1](#)

²⁾ bGS 741.1 (aGS II/207)

³⁾ bGS [742.1](#)

Art. 35 Referendum und Inkrafttreten

¹ Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum⁴⁾.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten²⁾.

⁴⁾ Die Referendumsfrist ist am 28. November 2006 unbenützt abgelaufen. (RRB vom 5. Dezember 2006)

²⁾ 1. Januar 2007 (RRB vom 5. Dezember 2006)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
13.09.2010	01.01.2011	Art. 30 Abs. 3	geändert	1173 / Abl. 2010, S. 1124

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Art. 30 Abs. 3	13.09.2010	01.01.2011	geändert	1173 / Abl. 2010, S. 1124